

Niederschrift

der X/21. Sitzung

Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Schmallenberg

Sitzungstermin: Mittwoch, 7. Juni 2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:27 Uhr
Sitzungsort: Sitzungsraum des Rathauses in Schmallenberg, Unterm Werth 1

Anwesende:

Vorsitzender

Bürgermeister Burkhard König

Ausschussmitglieder

Dietmar Albers

Matthias Albers

als Vertreter für Rudolf Ewers

Ulrich Cater

Dieter Eickelmann

Michael Franke

als Vertreter für Katja Lutter

Mathias Geißler

als Vertreter für Markus Bette

Marco Guntermann

Hubertus Heuel

Jürgen Meyer

Maike Ochsenfeld

als Vertreterin für Dr. Matthias Schütte

Daniel Sztul

Stefan Vollmer

Stefan Wiese

Jens Winkelmann

Von der Verwaltung

Technischer Beigeordneter Andreas Dicke

Beigeordneter Andreas Plett

Stadtamtsrat Holger Entian

Stadtverwaltungsrat Ulrich Hesse

zu TOP 5 nö. T.

Schriftführerin

Stadtamtsfrau Anja Lingemann

Entschuldigt fehlen

Hans-Georg Bette

sowie dessen Vertreter Friedrich Freiherr von Weichs

Bürgermeister König eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zur Sitzung frist- und formgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist in der Einladung aufgeführt.

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss stellt einstimmig folgende Tagesordnung fest:

A. ÖFFENTLICHER TEIL	Vorlage:
1. Windkraftausbau; Rahmenbedingungen und Sachstand	X/692
2. Antrag Martinswerk e.V. Dorlar auf finanzielle Unterstützung zum Betrieb des Hallenbades	X/698
3. Gewährung von Zuschüssen für die Löschwasservorhaltung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz	X/659
4. Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg	X/717
5. Umrüstung von Sirenenanlagen in Schmallenberg und Bad Fredeburg sowie Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel	X/718
6. Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung von Kurbeiträgen (Kurbeitragssatzung) - Erlass des 2. Nachtrags	X/709
7. Bericht der Verwaltung	
8. Verschiedenes	
B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL	Vorlage:
1. Windkraftausbau; Planungen Dritter einschl. Anfragen zur Nutzung städtischer Grundstücke	X/705
2. Erwerb einer Immobilie im Stadtteil Schmallenberg	X/719
3. Veräußerung eines Grundstücks im Stadtteil Bad Fredeburg	X/715
4. Veräußerung einer Gewerbefläche im Stadtteil Bad Fredeburg	X/720
5. Anmietung von Gebäuden zur Unterbringung von Geflüchteten	X/716
6. Bericht der Verwaltung	
7. Verschiedenes	

A. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1 **Windkraftausbau; Rahmenbedingungen und Sachstand**

X/692

Sachverhalt und Begründung sind in der Vorlage dargestellt.

Herr Entian erläutert anhand der nachfolgend abgebildeten Präsentation die Ziele und den aktuellen Rechtsrahmen des Windkraftausbaus unter Berücksichtigung des neuen Gesetzesentwurfes der NRW-Koalitionsfraktionen vom gestrigen Tage und er sowie Herr König beantworten die von den Ausschussmitgliedern aufgeworfenen Fragen.

Bundespolitische Zielsetzung - Energiewende

- ➡ Erreichung der nationalen Klimaschutzziele
- ➡ Treibhausgas-/Klimaneutralität bis 2045
- ➡ Herstellung von Energiesicherheit & Energiesouveränität

Wind-an-Land-Strategie

Die Bundesregierung will den Ausbau von Windkraftanlagen an Land weiter voranbringen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Austausch mit den Ländern und der Branche eine „**Wind-an-Land-Strategie**“ entwickelt, um Planung, Genehmigung und Bau von Windkraftanlagen zu beschleunigen.

Das Ziel der Bundesregierung steht fest: Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs abdecken. **Windenergieanlagen an Land spielen dafür eine entscheidende Rolle. Sie sollen bis 2030 rund 115 Gigawatt an installierter Leistung beitragen.** Dafür ist künftig ein Zubau von 10 Gigawatt pro Jahr notwendig.

Neuer Rechtsrahmen für den Ausbau von WEA an Land

Der Bundesgesetzgeber hat mit einem neuen Rechtsrahmen die Weichen für einen verstärkten Windkraft-Ausbau gestellt:

- ➡ Neuaufgabe Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- ➡ Wind-an-Land-Gesetz / Windenergieflächenbedarfsgesetz
- ➡ Änderungen im Baugesetzbuch, Städtebaurecht, Energiesicherungsgesetz

Die für die Steuerung der Windenergie relevanten Änderungen sind zum 01.02.23 in Kraft getreten.

- ➡ Verpflichtung & Handlungsrahmen für die kommunale Stadtentwicklung
- ➡ Kommunale Wärmeplanung als kommende Pflichtaufgabe

§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023):

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

- ➔ Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung unterstreicht die enorm hohe Gewichtung, die Erneuerbaren Energien und damit verbundenen Vorhaben eingeräumt wird.

Umstellung der Planungssystematik (Planungsregime)

(vollständige Neujustierung des Planungsrechts für die Windenergie)

bisher

- WEA im Außenbereich als privilegierte Anlagen grds. zulässig
- mögliche Steuerung im kommunalen FNP über Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung (gesamträumliches Planungskonzept, sog. Tabu-Kriterien, substanzieller Raum für WEA)

künftig (Umstellung von „Ausschlussplanung“ auf reine „Positivplanung“)

- Pflicht zur Ausweisung von Windenergiegebieten durch Bundesländer
- Flächenbeitragswert NRW: **1,1 % bis 31.12.27 - 1,8 % bis 31.12.32**
- mit Ausweisung/Zielerreichung endet bisherige Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen; spätestens aber zum 31.12.27
- in NRW ggf. deutlich früher, da die Landesregierung schon bis Ende 2025 das Gesamtziel von 1,8 % erreichen möchte

Überblick – Umsetzung der Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)¹ in den Bundesländern

Bundesland	Flächenbeitragswert nach WindBG bis 31.12.2027 31.12.2032	Flächenziel (Anteil der Landesfläche) bis	Planungsebene	Art der Umsetzung	Quelle
Nordrhein-Westfalen	1,1 % 1,8 %	GEPLANT (Änderung LEP) 1,8 % bereits bis 2025	Regionalplanung	Arnsberg: 13.186 ha – Arnsberg, Detmold, Köln und Münster ein Teilflächenziel je 2,13 % bis 2025 – Düsseldorf 1,14 % bis 2025 – Planungsregion des Regionalverband Ruhr 0,46 % bis 2025	GEPLANT (Änderung LEP) Änderung des Landesentwicklungsplans - Unterrichtung der Öffentlichkeit MVIKE NRW (7.3.2023) Pressemittteilung
Rheinland-Pfalz	1,4 % 2,2 %			Entwurf zur Änderung LEP heute im Ministerialblatt veröffentlicht	
Saarland	1,1 % 1,8 %			19. Änderung Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis: Einleitungsbeschluss auf TO Regionalrat für 15.06.23	
Sachsen	1,3 % 2,0 %	2,0 % bereits bis 31.12.2027		Rechtsfolge, wenn die Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen nicht erreicht werden: Außenbereichsprivilegierung im gesamten Planungsraum	

Flächenanalyse Windenergie
Nordrhein-Westfalen
 Abschlussbericht
 LANUV-Fachbericht 142

Tabelle 15: Flächenpotenzial in den Planungsregionen

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion	Flächenpotenzial Windenergie	Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial	Anteil an Gesamtfläche Planungsregion
Arnsberg	619.056 ha	29.266 ha	27,40 %	4,73 %
Detmold	652.004 ha	23.152 ha	21,68 %	3,55 %
Düsseldorf	363.782 ha	5.535 ha	5,18 %	1,52 %
Köln	736.253 ha	27.540 ha	25,79 %	3,74 %
Münster	594.841 ha	18.595 ha	17,41 %	3,13 %
RVR	443.710 ha	2.714 ha	2,54 %	0,61 %

Tabelle 16: Flächenpotenzial in den Kreisen und kreisfreien Städten

Kreis	Planungsregion	Flächenpotenzial (ha)
Hochsauerlandkreis	Arnsberg	12.426

Neuer Gesetzesentwurf der NRW-Koalitionsfraktionen vom 06.06.23

- Abschaffung des pauschalen Mindestabstands von 1.000 m zur Wohnbebauung
- Einführung eines befristeten Steuerungsinstruments mit Anwendung während des Regionalplanverfahrens:
 1. Definition einer Flächenkulisse durch das Land mit restriktionsarmen (konfliktarmen) **Kernpotenzialflächen**, die sofort für Windenergieausbau genutzt werden können
 (Flächen mit herausragender Eignung und voraussichtlicher Aufnahme in den Regionalplan)
 2. **Einzelfallprüfung** bei Vorhaben außerhalb von Kernpotenzialflächen mit **Möglichkeit der Zurückstellung**
 (ggf. Anweisung der Bezirksregierung an Untere Immissionsschutzbehörde – im Einvernehmen mit Kommune)

„So wird sichergestellt, dass einerseits der Windenergie in diesem Übergangszeitraum ausreichend Fläche zur Verfügung steht sowie andererseits der Zubau der Windenergie sich nicht gegen den Willen der Kommune und entgegen der Planentwürfe der Regionalplanungsebene entwickeln kann.“

Angesichts des gestern von der Landesregierung angekündigten Wegfalls der 1.000-Meter-Abstands-Regel fragt Herr Guntermann, ob in die der Vorlage beigefügte Arbeitskarte die dann geltende Abstandsfläche von rd. 700 Metern (2fache Anlagenhöhe) eingearbeitet werden könne. Herr König nimmt dies mit als Prüfauftrag an das Planungsbüro, das die Karte erstellt hat.

Auf Nachfrage von Herrn Meyer zur Einzelfallprüfung teilt Herr König mit, dass nun die Bezirksregierung aufgerufen sei, die entsprechenden Flächen zu identifizieren. Er kenne noch keine Aussage der Bezirksregierung, wie das dort realisiert werden soll.

Herr Winkelmann sieht momentan viele Fragezeichen sowohl zur zeitlichen Abfolge als auch zum Verfahren. Zudem ist er der Meinung, dass zurzeit schwer abzuschätzen sei, welche Auswirkungen der neue Gesetzesentwurf auf die laufenden Verfahren habe.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 2 Antrag Martinswerk e.V. Dorlar auf finanzielle Unterstützung zum Betrieb des Hallenbades X/698

Sachverhalt und Begründung sind in der Vorlage dargestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung bei einer Gegenstimme mehrheitlich folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, dem Antrag des Martinswerk e.V. Dorlar auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung zum Betrieb des vereinseigenen Hallenbades nicht stattzugeben. Es besteht Bereitschaft, über das Thema Schulschwimmen zu reden.

TOP 3 Gewährung von Zuschüssen für die Löschwasservorhaltung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz X/659

Sachverhalt und Begründung sind in der Vorlage dargestellt und werden von Herrn König kurz erläutert.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, den Wasserversorgern im Stadtgebiet ab dem Haushaltsjahr 2023 einen Zuschuss zur Vorhaltung der Löschwasserversorgung nach den in der Vorlage benannten Kriterien zu gewähren.

TOP 4 Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg X/717

Sachverhalt und Begründung sind in der Vorlage dargestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung einstimmig folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, Brandoberinspektor Peter Saßmannshausen mit Wirkung vom 16.06.2023 zunächst kommissarisch und nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang F6 "Leiter einer Feuerwehr" beim Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen gem. § 11 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg zu bestellen.

TOP 5 Umrüstung von Sirenenanlagen in Schmallenberg und Bad Fredeburg sowie Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel X/718

Sachverhalt und Begründung sind in der Vorlage dargestellt.

Einstimmiger Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die vorhandenen E 57 Motorsirenen in den Stadtteilen Schmallenberg und Bad Fredeburg durch moderne elektronische Sirenenanlagen auszutauschen und die Maßnahmen auszuschreiben. Ferner wird der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Stadtvertretung beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 € zur Umrüstung der Sirenanlagen in Schmallenberg und Bad Fredeburg.

TOP 7.3 Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Herr Dicke berichtet, dass im Jahr 2025 der Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" stattfinden werde. Das bedeute, dass der Kreis bis Ende 2024 die Gewinner aus dem Kreiswettbewerb ermittelt haben müsse, so dass die Durchführung des Kreiswettbewerbs im September 2024 anstehe, was wiederum bedinge, dass die Kommunen ihre Siegerdörfer aus dem Stadtwettbewerb Anfang des Jahres 2024 küren müssen.

TOP 7.4 Anbindung der Schnellbuslinie SB9 an den Schienenverkehr

Herr König informiert, dass sich aufgrund von Neuerungen der Taktlage im Regionalverkehr zahlreiche Probleme entlang der Strecke der Schnellbuslinie SB9 ergeben, die seit Monaten intensiv mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe diskutiert werden. Bedauerlicherweise sei im Ergebnis jedoch eine günstigere Fahrlage aufgrund diverser Trassenkonflikte mit Güterzügen sowie weiteren Verkehren zwischen Dortmund und Hohenlimburg zurzeit nicht realisierbar. Herr König kündigt an, den vollständigen Sachstandsbericht des Ordnungsamtes dem Protokoll beizufügen, was nachfolgend erfolgt:

Sachverhalt: Anfragen/Beschwerden aus der Bevölkerung.

Eine gute ÖPNV-Verbindung an die Lenneschiene in Richtung Hagen mit Anbindung an die Oberzentren ist für die Stadt Schmallenberg von besonderer Bedeutung. Wartezeiten bzw. Umsteigezeiten vom Busverkehr auf den Schienenverkehr von über 40 Minuten sind gerade in der heutigen schnelllebigen Zeit auf einer so bedeutsamen und wichtigen Verbindung für die Stadt Schmallenberg nur schwer hinnehmbar.

Das gleiche gilt für Anbindung der Stadt Schmallenberg an den Schienenfernverkehr im Hinblick auf Anbindung des Bahnhofes Lennestadt/Altenhundem als IC-Haltepunkt. Der Anschluss von der Schnellbuslinie SB9 auf den IC-Verkehr wird hier nur um 3 Minuten verpasst.

Mit Schreiben vom 27.04.23 an den Aufgabenträger HSK und an das bedienende Verkehrsunternehmen der Linie SB9 der VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH wurde gefordert, den Fahrplan der Schnellbuslinie SB9 anzupassen, so dass die Wartezeiten Anbindung Bus zum Schienenverkehr erheblich verkürzt werden.

Der Hochsauerlandkreis teilte mit E-Mail vom 27.04. mit, dass sie die Anfrage an den zuständigen Aufgabenträger Kreis Olpe vertreten durch den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) - die Linie SB9 Schmallenberg/Lennestadt-Altenhundem verkehrt kreisübergreifend zwischen zwei Kreisen (Kreis Olpe/Hochsauerlandkreis) - weitergeleitet habe.

Der Aufgabenträger Kreis Olpe vertreten durch den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) und das zuständige Verkehrsunternehmen - VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH - teilen mit E-Mail vom 28.04 bzw. 08.05. folgendes mit:

Das Fahrplanangebot der Linie SB9 entspricht den Rahmenvorgaben aus dem Nahverkehrsplan 2016 für den Kreis Olpe. Eine dem Nahverkehrsplan 2016 für den Kreis Olpe konforme Anbindung der SB9 an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) von Altenhundem in Richtung Siegen und Hagen, wie sie noch bis Dezember 2021 vorlag, kann durch die Änderungen im SPNV-Angebot leider nicht mehr gewährleistet werden, weil ansonsten die direkten Anschlüsse in Schmallenberg an die Linie S90 in Richtung Meschede und die Linie S40 Richtung in Winterberg wegfallen würden.

Die entsprechenden Änderungen im SPNV-Bereich beruhen auf einem Fahrplankonzept zur Entlastung der A45-Ausweichstrecken mit einer neuen Relation, umstiegsfrei die

Verbindung Siegen - Dortmund anbieten zu können. Eine andere Fahrplangestaltung ist laut Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) nicht möglich oder hätte alternativ das Auslassen kleinerer Halte zwischen Letmathe und Siegen bedingt. Damit wären dort aber massive Angebotsreduzierungen die Folge gewesen.

Aus den o. g. Neuerungen der Taktlage im Regionalverkehr ergeben sich zahlreiche Probleme entlang der gesamten Strecke, die seit Monaten intensiv mit dem NWL diskutiert werden. Im Ergebnis ist jedoch eine günstigere Fahrlage aufgrund diverser Trassenkonflikte mit Güterzügen sowie weiteren Verkehren zwischen Dortmund und Hohenlimburg zurzeit nicht realisierbar.

TOP 8 Verschiedenes

TOP 8.1 Schwimmbad Bödefeld

Herr Matthias Albers spricht das Thema Schwimmbad Bödefeld an und nimmt Bezug auf einen Ortstermin mit Herrn König und Frau Brockmann vom Gebäudemanagement in Bödefeld. Es gehe darum, dass ein Spalt im Beckenboden zu groß sei und um Brandschutz im Keller bzw. bei den Außentüren. Durch Eigenleistungen könne man den Betrag für die Instandsetzung auf 30.000 € reduzieren. Die Frage wäre, ob die Stadt bereit wäre, 30.000 € zu zahlen. Und weiter fragt er, ob die Unterlagen aus dem Bauantrag inzwischen wieder aufgetaucht seien und ob man die Brandschutzkosten weiter reduzieren könne.

Herr Dicke teilt mit, dass die Unterlagen vorliegen und an einen Brandschutztechniker weitergegeben wurden. Fakt sei, dass die Außentür erneuert werden müsse.

Herr M. Albers moniert, dass das Sache seien, die im Vorfeld versäumt worden seien; das könne man jetzt nicht den Bödefeldern anlasten, die wären dann schwer enttäuscht. Es könne nicht an 15.000 € hängen, dass das Bad geschlossen werde. Der Trägerverein könne nichts dafür, dass die Außentür keine Brandschutztür sei.

Herr Dicke stellt klar, dass die Mängel da seien und beseitigt werden müssen.

Herr König erinnert daran, dass der Rat am 23.03.2023 beschlossen habe, den Betrieb des Hallenbades in Bödefeld solange sicherzustellen, wie dies ohne größere Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten möglich ist. Er teilt mit, dass die jetzt ermittelten Kosten für die Behebung des Spaltes im Beckenboden und Brandschutzmaßnahmen netto 30.000 € betragen. Der Ratsbeschluss sage aus, wenn größere Reparaturen anstehen, gehe es nicht mehr und ein Betrag von 30.000 € sei größer. Er erklärt, dass die Verwaltung extra ein externes Brandschutzbüro beauftragt habe anstatt einen Verwaltungsmitarbeiter, um größtmögliche Neutralität zu wahren.

Herr Meyer bittet Herrn M. Albers seine Einschätzungen schriftlich darzustellen, damit der Sachverhalt für alle nachvollziehbar werde. Dieser Bitte an Herrn M. Albers auf Verschriftlichung schließt sich Herr König an.